

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.09.1998

Geschäftszahl

98/06/0009

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/23 87/06/0001 2

Stammrechtssatz

Bei Beurteilung der Frage, ob durch das Bauvorhaben das im § 6 Abs 10 VlbG BauG genannte ortsübliche Ausmaß an Belästigungen überschritten wird oder nicht, ist insb auch die bestehende Flächenwidmung maßgebend, ob es sich also um ein Wohngebiet, ein Kerngebiet usw handelt.